

Aussetzungsverfahren
Regel 64

Jeder dieser Regeln kann von der Versammlung ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

56/428. Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸³ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien⁸⁴.

56/429. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

Unter Unterpunkt 119 a):

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁸⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁸⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei⁸⁸;

Unter Unterpunkt 119 b):

a) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung⁸⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Behinderten⁹⁰;

Unter Unterpunkt 119 c):

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone⁹¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Osttimor⁹²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹³;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi⁹⁴;

Unter den Unterpunkten 119 d) und e):

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁹⁵.

56/430. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁶.

56/431. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁷.

56/432. Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸, dass der Dritte Ausschuss 2002 während der wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung der Versammlung an Terminen, die im Benehmen mit dem Se-

⁸³ A/56/578, Ziffer 19.

⁸⁴ A/56/128.

⁸⁵ A/56/583, Ziffer 4.

⁸⁶ A/56/177.

⁸⁷ A/56/181.

⁸⁸ A/56/205.

⁸⁹ A/56/256.

⁹⁰ A/56/263.

⁹¹ A/56/281.

⁹² A/56/337.

⁹³ A/56/440.

⁹⁴ A/56/479.

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 36* und Korrigendum und Addendum (A/56/36 und Corr.1 und Add.1).

⁹⁶ A/56/583/Add.4.

⁹⁷ A/56/583/Add.5.

⁹⁸ A/56/584, Ziffer 12.